



Das Dekret von 321: Köln, der Kaiser und die jüdische Geschichte

Impressum

Herausgeber:

MiQua. LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln
Gürzenich Quartier
Augustinerstraße 10–12, 50667 Köln

Verantwortlich:

Dr. Thomas Otten
Direktor MiQua. LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln

Autoren:

Dr. Laura Cohen, Wissenschaftliche Kuratorin im
Projekt »2021. Jüdisches Leben in Deutschland« (lc)

Dr. Thomas Otten, Direktor MiQua. LVR-Jüdisches
Museum im Archäologischen Quartier Köln (to)

Prof. Dr. Sebastian Ristow, Wissenschaftlicher
Referent MiQua. LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln (sr)

Layout:

Bosbach Kommunikation & Design

Titelbild:

Collage: Bosbach Kommunikation & Design,
unter Verwendung folgender Fotos:
Head - Antique Statue in Rome (tichr / Shutterstock
255442417), Gesetz von 321 (© Biblioteca Apostolica
Vaticana. Codex Theodosianus 16, 8.3.)

Druck:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung,
Tel 0221 809-2418

ISBN: 978-3-96719-005-2

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Ein Beitrag des LVR
im Rahmen des Gesamtprogramms:

2021 JÜDISCHES
LEBEN IN
DEUTSCHLAND

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

- 04 **Grußwort**
- 07 **Das Dekret Kaiser Konstantins**
- 08 **Frühes Judentum im
nordwestlichen Europa**
- 19 **Der Codex Theodosianus**
- 19 **Die kaiserliche Gesetzgebung
im 4. Jahrhundert**
- 24 **2021 – 1700 Jahre jüdisches
Leben in Deutschland**



Milena Karabaic

Leitung des LVR-Dezernats Kultur
und Landschaftliche Kulturpflege



Dr. Thomas Otten

Direktor MiQua. LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freundinnen und Freunde des MiQua,

im Jahr 321 erließ der römische Kaiser Konstantin ein weitreichendes Gesetz: Künftig konnten auch Juden in Ämter der Kurie und der Stadtverwaltung berufen werden. Dem vorangegangen war offenbar eine Anfrage aus Köln. Dieses Dekret ist die früheste Urkunde zur Existenz von Jüdinnen und Juden nördlich der Alpen, die sich erhalten hat. Im Jahr 2021 kann jüdisches Leben in Deutschland folglich auf eine 1700-jährige Geschichte zurückblicken, die im Rahmen eines bundesweiten Jubiläumsjahres mit zahlreichen Veranstaltungen begangen werden soll. Somit steht auch das zukünftige MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln im Zentrum dieses Jubiläumsjahres. Denn das MiQua wird die 2000-jährige Geschichte Kölns und damit auch die Geschichte der Jüdinnen und Juden hier am Ort erzählen. Seit der Antike sind sie Teil der Gesellschaft und der Geschichte Deutschlands. Zu dieser Geschichte gehören auch Ausgrenzung und Vertreibung, Pogrome und Ermordung.

Dieses Jubiläumsjahr entsprechend mitzugestalten und dazu beizutragen, kulturelle, politische und interreligiöse Debatten innerhalb der Gesellschaft anzustoßen und deutliche Zeichen gegen den wachsenden Antisemitismus zu setzen, ist für den Landschaftsverband Rheinland verpflichtende Aufgabe. Was liegt also näher, als das Handeln des LVR auch in diesem Kontext einer breiten Öffentlichkeit mitzuteilen? Mit dem MiQua, das am Kölner Rathausplatz entsteht, und dem kleinen, aber rührigen LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen wollen wir 1700 Jahre Kontinuität jüdischen Lebens in der Stadt Köln, im ländlichen Raum und in Deutschland ins Bewusstsein bringen. Dabei wird MiQua mit ganz unterschiedlichen Veranstaltungsformaten am Jubiläumsjahr partizipieren: Organisiert werden unter anderem eine gemeinsame Ausstellung mit dem Kolumba. Kunstmuseum des Erzbistums Köln, eine Wanderausstellung durch fünf Kommunen im Rheinland und in Westfalen, eine wissenschaftliche Fachtagung, eine öffentliche Vortragsreihe sowie Seminare mit den Universitäten Köln, Düsseldorf und Berlin.

Daher lag es auf der Hand, einen einführenden Text zur historischen Einordnung des Gesetzes von 321 herauszugeben und für alle Interessierten eine erste Orientierung zum Verständnis dieser einzigartigen Quelle zu ermöglichen. Die Publikation gibt den aktuellen Forschungsstand zum Judentum im 1. Jahrtausend nördlich der Alpen wieder, erläutert die Bedeutung des Codex Theodosianus – einer spätantiken Gesetzes-

sammlung aus dem frühen 5. Jahrhundert – und stellt das Gesetz selbst vor dem Hintergrund der religiösen Situation im Imperium Romanum konstantinischer Zeit vor. Wichtig sind zudem die Interpretationsansätze nach den archäologischen und historischen Quellen.

Umso erfreulicher, dass diese Handreichung auf so reges Interesse gestoßen und die erste Auflage binnen eines Jahres bereits vergriffen ist. Daher haben wir die Gelegenheit genutzt, den Text umfassend zu überarbeiten und um weitere Abbildungen zu ergänzen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, aus der eine erwartungsvolle Vorfreude auf die vielfältigen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr entstehen möge.



Milena Karabaic
Leitung des LVR-Dezernats Kultur
und Landschaftliche Kulturpflege



Dr. Thomas Otten
Direktor MiQua. LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln

Das Dekret Kaiser Konstantins

Im frühen 4. Jahrhundert nach Christus weckt Köln, die Hauptstadt der niedergermanischen Provinz, die Aufmerksamkeit Roms und des Kaisers. Offenbar waren es die Mitglieder des Stadtrates der Colonia Claudia Ara Agrippinensium, die sich in einer administrativen Angelegenheit an den Kaiser wandten, der sich wohl dieses Anliegen annahm. Denn seine Reaktion erfolgt in Form eines Briefes mit dem Hinweis auf ein im gesamten Imperium Romanum gültiges Gesetz. Das Dekret Konstantins aus dem Jahre 321 gestattete den Provinzstädten – mit gewissen Möglichkeiten von Sonderrechten und Entpflichtungen – die Berufung von Juden in den Stadtrat. Das Dekret wirft gleichzeitig ein Schlaglicht auf die jüdische Geschichte Kölns in der Spätantike. Das Gesetz ist ein einzigartiges Zeugnis für die Forschung, es liefert Gewissheiten und Ungewissheiten und es reizt zu Spekulationen und Deutungen.

Diese kurze Darstellung soll die Möglichkeiten und Grenzen der Aussagen zeigen, die das Dekret für jüdisches Leben im spätantiken Köln und in den römischen Provinzen bietet. In der Gegenüberstellung zu anderen schriftlichen und archäologischen Quellen wird der besondere Wert des Gesetzes deutlich – ebenso wie die Seltenheit früher Zeugnisse jüdischer Geschichte und Kultur im ersten Jahrtausend.

Für das gemeinsame Projekt 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland ist das Dekret von konstitutiver Bedeutung. Es kennzeichnet den Ursprung aller Überlegungen zur Frühzeit jüdischen Lebens in Mitteleuropa und begründet für Köln gemeinsam mit den archäologischen Quellen von zweitausend Jahren Stadtgeschichte die Erzählung des MiQua, des künftigen Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier. (to)



Abb. 1: Blick in den unterirdischen Ausstellungsbereich des zukünftigen MiQua, der dem Gesetz Kaiser Konstantins gewidmet sein wird (© Wandel Lorch Architekten)



Abb. 2: Replik einer ergänzten spätantiken Öllampe aus Augsburg, gefunden in der Nähe der Galluskapelle mit Resten alttestamentlicher Fresken (Foto: Römisches Museum Augsburg)

Frühes Judentum im nordwestlichen Europa

Früheste Zeugnisse in Köln

Vor mehr als einem halben Jahrhundert haben die Ausgrabungen von 1953 und 1956 durch Otto Doppelfeld im Bereich des Kölner Rathausplatzes, der Ratskapelle und des ehemaligen römischen Statthalterpalastes (praetorium) mit Synagoge und Mikwe auch Befunde aus der Frühzeit des Judentums in Deutschland erbracht. Durch die Kölner Grabungen erwachte ein allgemeines Interesse an den Fragen des frühen Judentums in Antike und Mittelalter. Die Quellen haben sich seit damals jedoch kaum verändert. Deshalb haben die Zusammenfassungen der 1960er Jahre zum frühen Judentum im Wesentlichen noch heute Gültigkeit. Auch die aktuellen Grabungen ab 2007 bestätigen das damals gewonnene Bild: Köln wird zwar oft das „Edikt von 321“, tatsächlich nur ein Auszug aus einem Brief, als der früheste nordalpine Beleg dieser Art zugeschrieben. Sachquellen aus dieser Zeit fehlen aber gänzlich. Die

Stadt besitzt mit der im frühen 11. Jahrhundert entstandenen Synagoge und der vermutlich gleich alten Mikwe sowie zusammen mit Worms und Speyer die nachgewiesenermaßen ältesten archäologischen Befunde, die sicher vor dem Hintergrund jüdischen Lebens im Königreich der Deutschen entstanden sind. Jüdische Kultgebäude in der nördlichen Diaspora könnten natürlich vollkommen anders ausgestaltet gewesen sein als im östlichen Mittelmeerraum, wo sich seit dem 3. Jahrhundert Beispiele finden. Vielleicht hat die Archäologie ältere Synagogen an anderen Orten noch gar nicht als solche erkannt, wie es etwa in Augsburg denkbar wäre (Abb. 2). Es ist allerdings bezeichnend für die schwierige Erkennbarkeit spätantiker Synagogen, wenn man selbst in Rom eine solche nicht eindeutig nachweisen kann, obwohl die Schriftquellen elf städtische jüdische Gotteshäuser erwähnen.



Römerzeitlich

- Fund mit jüdischem Symbol oder Text
- nur unsicher vor jüdischen Hintergrund stehend
- ◆ Schriftquelle, jüdischer Befund nur unsicher anzunehmen
- Befund, jüdische Deutung nur unsicher anzunehmen

Frühmittelalterlich

- Fund mit hebräischem Text
- ◆ Schriftquelle
- ◆ Schriftquelle, jüdischer Befund nur unsicher anzunehmen



Archäologie des Judentums

Während im mediterranen Europa sogar archäologische Indizien für die Existenz früher jüdischer Siedlungsgemeinschaften gefunden werden können, ist dies im nordalpinen Bereich anders. Hier scheint es ebenfalls Juden gegeben zu haben, ihre Anwesenheit in Spätantike und Frühmittelalter belegen neben wenigen Schriftzeugnissen aber nur vereinzelte Kleinfunde und Inschriften (Abb. 3). Demnach dürften die Juden in der Mitte der Gesellschaft gelebt, aber kaum Sachquellen hinterlassen haben. So gewinnt die Frühzeit jüdischer Geschichte in Deutschland und auch in Frankreich, wo sich im folgenden Frühmittelalter aber noch Schriftquellen finden lassen, erst ab dem beginnenden Hochmittelalter, also der Zeit um das Jahr 1000, an schärferem Profil.

Abb. 3: Karte zu archäologischen Quellen des Judentums im 1. Jahrtausend nördlich der Alpen (Grafik: Christoph Duntze / LVR nach Angaben von Sebastian Ristow / LVR, Stand: 2021)

Abb. 4: Bleiplombe mit Menora aus Mertingen-Burghöfe (Foto: Manfred Eberlein, D 2006-68, Bleiplombe, Burghöfe)



Vor allem für die Spätantike sind Funde mit jüdischen Bezügen aus dem nordalpinen Bereich anzuführen: Aus dem 4./5. Jahrhundert stammt eine Öllampe mit dem Bild der Menora¹ aus der Ausgrabung von St. Gallus in Augsburg. Mit dem Fundort in Mertingen-Burghöfe ist unter älteren Sondengängerfunden eine römische Bleiplombe ebenfalls mit dem Bild der Menora bekannt (Abb. 4).

In Trier wurde zur Zeit des Kaisers Valentinian I. (364–375) ein Gesetz zum Verbot der Einquartierung von Soldaten in Synagogen erlassen. Von dort sind ebenfalls spätantike Funde mit jüdi-

sehen Bildinhalten bekannt, die aber ohne archäologischen Kontext vorliegen. Drei Gewichte mit hebräischen Gewichtskürzeln ohne Fundortangaben kommen aus Privatsammlungen und werden mit Trier in Verbindung gebracht. Diese Herkunft lässt sich nicht mehr prüfen. Hinzu kommen vier Bleiplomben mit dem Bild der Menora und des Etrog² sowie in einem Fall eines Schofars³. Solche Gegenstände sind im Zuge des allgemeinen Handels nach Trier gelangt und ermöglichen keinen Rückschluss auf die Anwesenheit von Juden. Tendenziell anders ist dies bei dem Fragment einer Öllampe der Zeit

1 Der siebenarmige Leuchter geht in seiner Gestaltung angeblich auf göttliches Einwirken auf Mose am Sinai zurück. Daher konnte er im Judentum genauso wie im Christentum zum Symbol werden. Die antike Menora aus dem ersten und zweiten Tempel in Jerusalem ist nicht erhalten, aber immer wieder als Symbol abgebildet.
2 Variante der Zitronatzitrone, der seit Mose Zeiten zum vorgeschriebenen jüdischen Feststrauch gehört und als solcher ein ausschließlich in der jüdischen Kunst abgebildetes Symbol ist.
3 Horn, oft eines Widders, das seit der Antike zu rituellen Zwecken im Judentum geblasen wird. Es erinnert an die durch Abraham geplante Opferung Isaaks.

Abb. 5: Spätantike Öllampe mit der Menora auf dem Spiegel aus Trier (Foto: Thomas Zühmer, © GDKE/Rheinisches Landesmuseum Trier)



Maßstabeinheit: cm

um 400, ebenfalls aus Trier (Abb. 5). Diese ist ein gesicherter Bodenfund, geborgen 1901 am Hauptmarkt. Die Lampe zeigt auf der Schulter einen Palmwedel, also auf der äußeren Kante der Oberfläche bzw. dem Rand des mittleren Bildes und dort, auf dem Spiegel, eine Menora mit Dreifußbasis und abgewinkelten Armen. Drei weitere mit jüdischen Bildmotiven verzierte Lampenfunde aus dem übrigen römischen Gallien sind in Frankreich im spätantiken Oppidum von Lombren bei Bagnols-sur-Cèze sowie in der Gegend von Avignon und in Salignac-de-Pons gefunden worden. Ein Bildmotiv wie die Menora dürfte in der Regel nur an Abnehmer gelangt sein, denen das in der spätantiken Bildwelt sonst eher seltene und überwiegend auf jüdische Zusammenhänge festgelegte Bild bekannt war. Die Tonlampen waren Handelsgut, dürften aber – im Gegensatz zu Glas und vor allem Metall – nicht allein wegen ihres materiellen Wertes

erworben worden sein, sondern besonders auch wegen der Kenntnis der Motive durch die Käufer.

Auf einer verschollenen Öllampe aus der Zivilstadt von Petronell-Carnuntum bei Wien sind wohl keine hebräischen Schriftzeichen, sondern eher geometrische Verzierungen zu erkennen. Das Bild der Menora auf Fingerringen darf als ein eindeutiges Indiz für einen jüdischen Hintergrund aufgefasst werden, wie auf dem wohl spätantiken Exemplar aus Kaiseraugst in der Schweiz und auch auf einem heute verschollenen Fund des 19. Jahrhunderts aus Bordeaux in Frankreich, der sogar ein Monogramm aufwies. Ein Ring steht auf jeden Fall im persönlichen Besitz und seine Ziermotive in besonderer Beziehung zur Trägerin oder zum Träger. In Kaiseraugst sind neben der Menora noch weitere jüdische Symbole dargestellt.

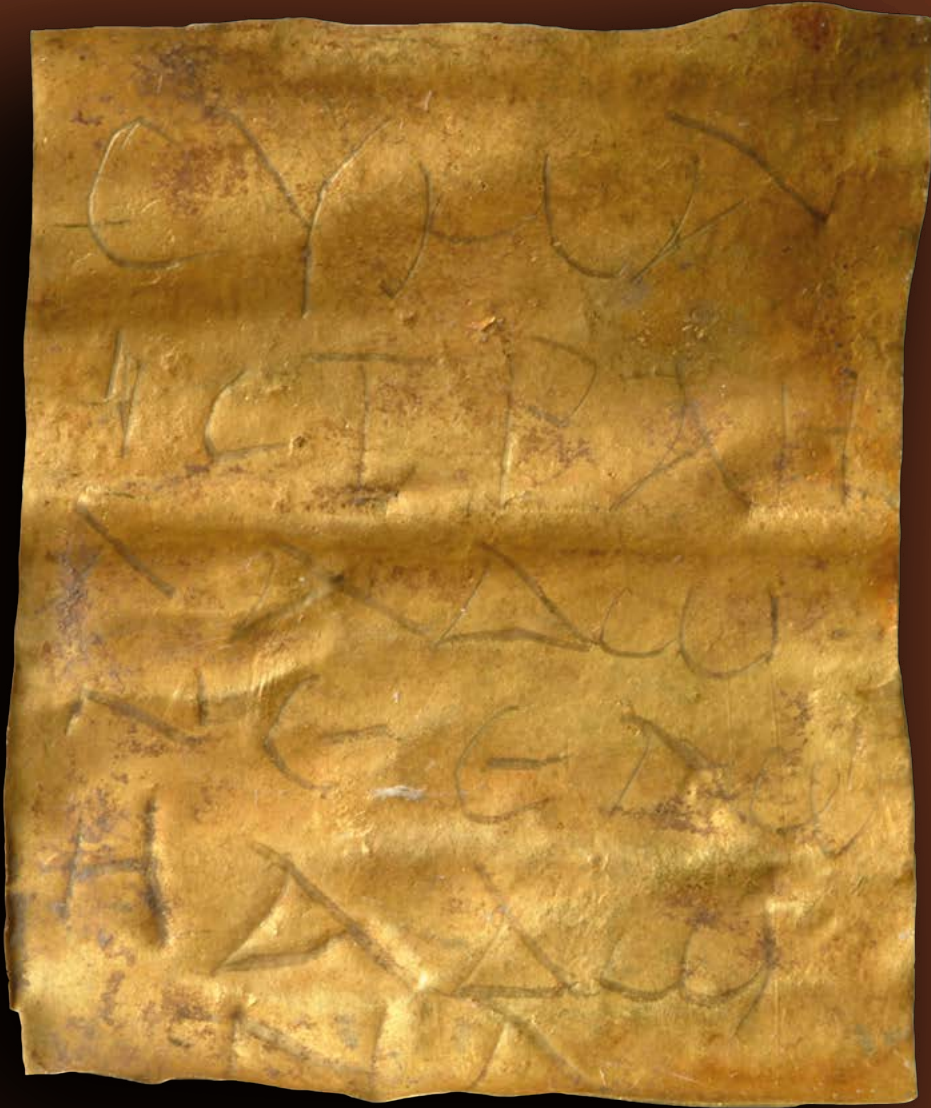


Abb. 6: Amulett aus dem österreichischen Halbtorn
(Foto: Gabriele Gattinger, Institut für Urgeschichte und
Historische Archäologie, Universität Wien)

Archäologisch noch besser interpretieren lässt sich – in Hinsicht auf einen möglichen Nachweis persönlichen jüdischen Glaubens – ein Fund aus dem österreichischen Halbturn, in der römischen Provinz Pannonia I⁴ (Abb. 6). Dort wurde in einem Kindergrab das Amulett in Form einer Silberkapsel aus dem 3. Jahrhundert entdeckt. Auf dem darin eingerollten Goldblech ist in griechischen Buchstaben, aber in hebräischer Sprache das Schma Jisrael eingeritzt (Συμα Ἰσραήλ Ἀδων[έ] Ἐλωή Ἀδων[έ] á, also „Höre Jisrael, Adonai ist unser Gott, Adonai ist eins“)⁵. Von dem Gebetstext versprachen sich die Angehörigen des erst 18 Monate alten Mädchens Hilfe und göttlichen Schutz für ihr gleichwohl jung verstorbenes Kind. Dennoch könnte die Beigabe des Amuletts auch, losgelöst von persönlichen Frömmigkeitsvorstellungen, einen magischen Hintergrund besitzen. Auch eine aramäische Inschrift auf Wandputz aus Nyon in der Schweiz ist vielleicht als Indiz für einen jüdischen Hintergrund zu bewerten.

Auf dem Fragment eines Tellers aus Buntmetall oder Bronze, der 1992 neben anderen römerzeitlichen Streufunden in Essen-Burgaltendorf aufgefunden wurde, ist eine Einritzung, ein sogenanntes Graffito, als das Wort IUDAIIA identifiziert worden. Als Schlussbestandteil eines Eigennamens könnte es auf eine jüdische Besitzerin hinweisen. Vielleicht liegt hier aber lediglich eine Herkunftsbezeichnung vor, die dann, im vielreligiösen und ethnisch durchmischten römischen Vielvölkerstaat keine weiteren Interpretationen erlauben würde. Gleiches gilt für ein in seiner Lesung grundsätzlich umstrittenes Lot eines römerzeitlichen Messgerätes aus Köln. Weitere als jüdisch interpretierte Funde sind entweder in den Bereich der magischen Texte zu verweisen oder stammen aus Sammlungen mit unsicheren Herkunftsangaben.

4 Die römische Provinz Pannonien, wie Germanien in der Spätzeit geteilt in I und II, umfasst im Wesentlichen das heutige Ungarn, aber gehört in kleinen Teilen heute zu Österreich.

5 Der Text enthält einen kleinen Schreibfehler, das zusätzliche Tau in „Israel“, das dies zu „Istraël“ macht. Vielleicht waren der Hersteller oder der Überbringer des Amuletts, vielleicht ein Magier oder Händler, weder des Griechischen einwandfrei mächtig oder kannten noch das Schma Jisrael. Dies wäre in der Antike, genauso wie heute, keine Seltenheit.

Abb. 7: Fingerring aus dem französischen Brumath mit vermutlicher Darstellung der Arche Noe (Foto: Sebastian Ristow, bearb. v. Horst Stelter / Duisburg)



Maßstabeinheit: mm

Jüdische Bilder und Symbole treten nicht zufällig vermehrt seit der Zeit der Verwendung frühchristlicher Motive auf – hier dürfte ein Reflex auf die seit der Spätantike mögliche Verwendung christlicher Symbole vorliegen, der nicht zwingend auf eine Konkurrenzsituation der Religionen hindeuten muss. Herstellung und Handel von Gegenständen mit jüdischer Ikonografie setzen wirtschaftlich eine Abnehmerschaft voraus. In diesem Zusammenhang muss auf ein anderes Problem archäologischer Quellen verwiesen werden. Im Grunde könnte jeder alttestamentliche Bezug in der spätantikfrühmittelalterlichen Kleinkunst auch vor jüdischem Hintergrund entstanden sein, wie eine Darstellung der Arche Noe auf einem spätrömischen Bronzefingerring aus dem elsässischen Brumath (Abb. 7).

Für die Merowinger- und Karolingerzeit, also das späte 5. bis frühe 10. Jahrhundert, belegen wenige Schriftquellen die Anwesenheit von Juden im fränkischen Reich. Von höchster kunsthistorischer und archäologischer Bedeutung sind – da ohne weitere Vergleiche – Seidengewebe aus dem hochmittelalterlichen Schrein der Severinskirche von Köln. Diese Stoffe tragen nachträglich angebrachte, sogdische Aufschriften⁶ und dienten zur Umhüllung der Gebeine des hl. Severin. Das Textil aus dem östlichen Mittelmeerraum an dem die Inschriften angebracht sind, ist naturwissenschaftlich zwischen 680 und 890 zu datieren. Woher und unter welchen Umständen es nach Köln gelangte und warum die fremden hebräischen Schriftzeichen eines Segenswunsches und eines Namens (Joseph), wohl

⁶ In den persischen Einflussgebieten Zentralasiens geschriebene und gesprochene Sprache, die dem aramäischen verwandt ist – auch Jesus von Nazareth sprach einen aramäischen Dialekt. In Spätantike und Frühmittelalter waren dies Gebiete mit reichem Handel und zahlreichen jüdischen Händlern.

Transportnotizen der Stoffhändler, am Textil belassen wurden, ist unbekannt. Wahrscheinlich wurden die Aufschriften in Köln gar nicht verstanden. Man beließ sie an den wertvollen Stoffen, die man nicht beschädigen wollte. Solche Textilien waren in dieser Zeit keine alltägliche Handelsware.

Bewertung archäologischer Funde und Befunde

Allein aus der Existenz dieser zufällig überlieferten Funde und Objekte lässt sich für keinen Ort im deutschsprachigen Raum – anders als etwa im südöstlich benachbarten römischen Pannonien, im Wesentlichen dem heutigen Ungarn und etwa auch in Frankreich und Spanien – eine organisierte jüdische Gemeinde des ersten Jahrtausends nachweisen. Dazu sind einzelne Funde genauso wie die schriftlichen Quellen in ihrer Aussagekraft überfordert. Die Verbreitungskarte mit Befunden oder Funden zur jüdischen Frühzeit (Abb. 3) zeigt das Problem auf, das aus der kleinen Zahl an Objekten erwächst. Aus einzelnen Funden können keine weitergehenden Aussagen über ihren ursprünglichen Kontext oder die Anwesenheit von Juden an einem Ort entnommen werden – wie etwa bei den oben genannten Bleiplomben. Auch die Datierung ist nicht immer ausreichend genau möglich.

Neben der schwierigen Quellenlage ist zu berücksichtigen, dass in Spätantike und

Frühmittelalter nicht bei jedem Hersteller, Käufer und Besitzer von Objekten mit jüdischen Bildmotiven eine Kenntnis der Motive und Ikonografie vorausgesetzt werden kann. Bei der Interpretation archäologischer Funde in Hinsicht auf die religiöse Bedeutung bzw. die persönliche Frömmigkeit ist also Zurückhaltung geboten.

Ergebnis

Was lässt sich aus der dürftigen Überlieferungslage zum frühen Judentum von archäologischer Seite ableiten? Die Stellung der Juden war immer eine besondere, aber in der antiken Welt zeitweise eine rechtlich und sozial weitgehend gleichberechtigte zu anderen Bevölkerungsgruppen. In religiöser Hinsicht bewahrten sich die Juden jedoch eine Sonderstellung. Dies tritt etwa bei Pflichten in Verbindung mit staatlichen Ämtern – wie auch bei dem mit Köln in Verbindung gebrachten Brief von 321 sichtbar – deutlich hervor. Gleichwohl waren Juden und Christen in der Antike durch den gleichen kulturellen Hintergrund geprägt. Übereinstimmungen, aber auch bildthematische Unterschiede belegen etwa die Katakombenkunst des Mittelmeerraumes und Details wie etwa die Verwendung der – meist als christlich angesehenen – Formel *hic requiescit in pace*⁷ in christlichen und jüdischen Grabinschriften. Das zeigen die Gemeinsamkeiten in den Ausdrucksformen – die sich in den archäologischen Funden niederschlagen – und damit auch die Deutungsprobleme heutiger archäolo-

7 „Hier ruht in Frieden“.

gischer und epigrafischer⁸ Betrachtungen. Auch der Übertritt vom Judentum zum Christentum konnte in dieser Zeit vorkommen; so war der spätantike Bischof Simon von Metz womöglich jüdischer Herkunft. Zwischen den aufstrebenden frühen Christen und den Juden waren die Entwicklungsmöglichkeiten ungleich verteilt, weil das Judentum nicht als „Missionsreligion“ wirkte und die frühchristlichen Gemeinden stets auf ihr eigenes Wachstum bedacht blieben.

Ähnlich wie zum frühen Christentum, wo für den deutschsprachigen Raum fast keine als Kirchen oder Gottesdiensträume erkennbaren Befunde des 4. Jahrhunderts vorliegen, fehlt auch typische Synagogenarchitektur in dieser Frühzeit. Vielleicht traf man sich, wie die Christen, in umgestalteten Privaträumen, wie dem für Köln zur Mitte des 4. Jahrhunderts historisch überlieferten *conventiculum ritus christiani*⁹. Die Kölner Bischofskirche aus dieser Zeit ist archäologisch nicht bekannt und war eventuell in einem privaten Gebäude eingerichtet. Vielleicht war es für Juden, unabhängig von ihrer jeweiligen Anzahl in den römischen Städten, gar nicht möglich Synagogen zu errichten. Für 415 nennt der Codex Theodosianus sogar ein Verbot des Synagogenbaus (Cod. Theod. 16,8,22), das vielleicht schon früher und vielleicht auch regional unterschiedlich Geltung besessen haben könnte. Werden aus kultisch genutzten priva-

ten Räumen die entsprechenden liturgischen Einrichtungen – am wahrscheinlichsten als hölzerne und mobile Einbauten vorstellbar – entfernt oder bleiben aus anderen Gründen nicht erhalten, ist es mit archäologischen Methoden heute nicht mehr möglich, einen solchen ehemaligen Kultraum zu identifizieren. Nur in den seltenen Fällen, bei denen die Bauausstattung fest installiert war, wie bei der antiken Synagoge oder der Hauskirche von Dura Europos in Syrien mit ihrer jeweils reichen Ausstattung an Wandfresken, kann eine archäologische Einordnung von ansonsten unspezifischen Gebäuden gelingen.

Diese kritische Beschreibung und Einordnung der Quellen verdeutlicht den besonderen Wert, der dem Exzerpt aus dem Brief von 321 zukommt. Dies schon aufgrund der geringen Zahl der sonstigen spätantiken Quellen zum Judentum. Auch für das frühmittelalterliche fränkische Herrschaftsgebiet bleiben Überlieferungen zur jüdischen Kultur extrem selten und liegen im nordalpinen Raum überwiegend in Frankreich vor. Umfang und Kontinuität jüdischen Gemeindelebens zwischen Antike und Mittelalter sind daher, auch im Falle Kölns, gar nicht oder nur schwer zu fassen. Die Möglichkeiten und Grenzen der Archäologie als historische Wissenschaft sind dabei klar definiert. (sr)

8 Epigrafik ist die Hilfswissenschaft der Inschriftenkunde.

9 Ein, so suggeriert die Beschreibung des spätantiken Geschichtsschreibers und Offiziers der römischen Armee Ammianus Marcellinus, kleiner christlicher Versammlungsraum. Da Ammianus nicht Christ war, kann er aber die Größe und Bedeutung dieses Raumes auch heruntergespielt haben.

Der Codex Theodosianus

Das Dekret Konstantins von 321 ist als Abschrift in einer Gesetzessammlung überliefert – dem Codex Theodosianus. Darin wurden im Auftrag des oströmischen Kaisers Theodosius II. (408–450) zwischen 429 und 437 alle römischen Gesetze und kaiserlichen Konstitutionen, die seit dem Jahr 312 von Konstantin dem Großen und den folgenden römischen Kaisern erlassen wurden, in lateinischer Sprache und in abgekürzter Form gesammelt. Seit dem 5. Jahrhundert wurde dieser Codex immer wieder abgeschrieben und vervielfältigt.

Überliefert ist, dass die Gesetzessammlung im Februar 438 publiziert und ab dem 1. Januar 439 für das gesamte römische Reich rechtsverbindlich wurde. Diese reichsweite Gültigkeit ist insofern interessant, als es ab dem Jahr 395 durch die Trennung in ost- und weströ-

misches Reich zwei Kaiser gab, die dennoch gemeinsame Gesetze erließen. Auch nachdem das weströmische Kaisertum im Jahr 476 untergegangen war, blieb der Codex Theodosianus nördlich der Alpen weiterhin gültig und bildete die Grundlage für die folgenden Gesetzestexte. Er stellt somit eine bedeutende Quelle dar, die Aufschluss über die Gesetzeslage dieser Epoche gibt.

Der Codex besteht aus insgesamt 16 Teilen, wobei lediglich die Texte der Bücher 6 bis 16 überliefert sind. Die Vervielfältigungen des Codex reichen bis ins 10. Jahrhundert, die allerdings meist nur fragmentarisch erhalten sind. Die älteste bekannte Abschrift des Gesetzes von 321 – im 16. Buch des Codex – stammt aus dem 6. Jahrhundert und befindet sich im Vatikan in der Biblioteca Apostolica Vaticana (Cod. Reg. Lat. 886). (lc)

Die kaiserliche Gesetzgebung im 4. Jahrhundert

321 ist ein Jahr in der spannenden Umbruchepoche der Spätantike, zwischen Römerzeit und Mittelalter. Unter Kaiser Diokletian hatte man um 300 im römischen Reich zahlreiche neue Ordnungs- und Verwaltungsprinzipien eingeführt. Er ließ auch zum ersten Mal Rechtsquellen in Sammlungen zusammenstellen. Die römischen Gesetze waren an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten von immer neuen Kaisern in diesem gewaltigen Herrschaftsgebiet erlassen worden. Wandte sich ein Gemeinwesen mit einem Rechtsproblem an den Herrscher, so konnte es nach einer

gewissen Wartezeit eine gesetzgeberische Lösung erhoffen. Dies könnte auch der Fall gewesen sein bei dem an den Kölner Senat geschickten Text des Briefes von 321, der am 11. Dezember verfasst worden ist. Aus welcher Stadt die Anfrage gekommen war, kann nach den bekannten Abschriften des 6. Jahrhunderts im Vatikan und aus dem 9./10. Jahrhundert in Ivrea nicht beurteilt werden und auch die Buchstabenreste auf den entfernten Seiten des ähnlich alten Exemplars der Bibliotheca Bodmeriana in Cologny bei Genf (Bodmer 107) lassen hier keine Interpretation zu.

Das Gesetz

Die Niederschrift eines Auszuges aus einem Brief von Kaiser Konstantin, die an die Kölner Stadtvertreter, die Decurionen gesandt wurde, ist im Abschnitt 16, 8.3 des vatikanischen Exemplars des Codex Theodosianus zu finden (Abb. 8).

Idem a. Decurionibus Agrippiniensibus.

Cunctis ordinibus generali lege concedimus Iudaeos vocari ad curiam. Verum ut aliquid ipsis ad solacium pristinae obaervationis relinquatur, binos vel ternos privilegio perpeti patimur nullis nominationibus occupari.

Dat. III Id. dec. Crispo II et Constantino II cc. cons

Die Zeile über dem Gesetz beginnt mit dem Kürzel für denselben Kaiser, der auch für die zuvor aufgeführten Gesetze gültig war, also Konstantin den Großen. Dann folgt die Adresse an die der Text versandt worden ist: decurionibus Agrippiniensibus, also dem Decurionenrat der Stadt Köln. Der Althistoriker Hartmut Leppin übersetzte den gesamten Eintrag im Codex wie folgt:

Derselbe Kaiser (Konstantin) an die Kölner Ratsherren.

Wir gestehen allen Stadträten mit einem allgemeinen Gesetz zu, Juden in den Rat zu berufen. Damit aber zu ihrem Trost etwas von dem alten Brauch bleibt, gestatten wir mit einem immerwährenden Privileg, dass je zwei oder drei von ihnen durch keine Nominierungen in Anspruch genommen werden.

Gegeben am 11. Dezember 321

Abb. 8: Gesetz von 321 (Foto: © Biblioteca Apostolica Vaticana. Codex Theodosianus 16, 8.3.)

CONSTANTINOPOLITANO ET SYMMACHO P[RE]S[BY]TERO
D[omi]ni. DECUMONIBUS AGRIIPPINIENSIBUS
CUNCTIS ORDINIBUS GENERALI LEGE CON
CEDIMUS IUDAEOS VOCARI AD CURIAM.
VERUM UT ALIQUID IPSI AD SOLACIUM PRIS
TINAE OBSERVATIONIS RELINQUATUR
BINOS VEL TERNOS PRIVILEGIO PERPETU
PATIMUR, NULLIS NOMINATIONIBUS OCCU
PARI DAT. III. D. DE C. C. N. S. P. O. L. I. ET CON
STANTINOLI. C. C. C. N. S. P.

60
D[omi]ni. HIEREIS ET ARCHISYNAGOZIS ET PA
TRIBUS SYNAGOZARUM ET CETEROS QUI
IN EODEM LOCO DESERVUNT. HIEREOS ET
ARCHISYNAGOZOS ET PATRES SYNAGOZA
RUM ET CETEROS QUI SYNAGOZIS DESER
VUNT AB OMNI CORPORALI MUNERE LIBE
ROS ESSE PRÆCIPIMUS. DAT. K. A. T. DE C. CON
STANTINOPOLITANO ET AB LAUICIO CON. S. P.

61
D[omi]ni. AD FELICEM PROPOSTALIA. EUM QUI EX
IUDAEO CHRISTIANUS FACTUS EST, INQUIE
TARE IUDAEOS NON LICEAT, VEL ALIQUA PUL
SARE INIURIA PRO QUALITATE COMMISSIS
TIUS MODICUM ELIAPUNIENDA ET CEE
TERA. DAT. XI. K. A. T. NOV. STAN. P. P. VIII. D. M. A. I.
NEPOTIANO ET FACUNDO CO. CON. S. P.

Weit gefasste Interpretationen

Meist wird dieser Text als „Beleg“ für die „älteste jüdische Gemeinde nördlich der Alpen“ ausgelegt, die in Köln damit „nachgewiesen“ sei. Gelegentlich wird auch interpretiert, dass das im Brief erwähnte Gesetz in Köln erlassen worden sei oder eine besondere Bedeutung für Köln gehabt habe. Implizit wird so auch ausgesagt, dass die Kölner jüdische Gemeinde besonders alt, groß und bedeutend gewesen sei. Manchmal wird aus dem Gesetz für Köln auch die Architektur eines jüdischen Gebetshauses des 4. Jahrhunderts hypothetisch erschlossen. Bis vor einigen Jahren wurde oft auch ein weiteres Gesetz aus dem Jahr 330 auf Köln bezogen, das sich im Codex hinter dem auf Köln bezogenen Brief von 321 einreichte. Darin kommen religiöse Ämter einer jüdischen Gemeinde zur Sprache. Dieses zweite Gesetz ist nach der Überlieferung aber weder nach Köln versandt worden, noch hier erlassen. Schließlich muss darauf verwiesen werden, dass gerade solche topografischen Zuweisungen von oder zu Texten bei Kopiervorgängen auch hätten vertauscht werden können oder schon in der Ausgangsquelle eine erfundene Zutat hätten sein können. Bei einer großen Zahl der im Codex Theodosianus gesammelten Texte ist gar kein mit ihnen verbundener Ort überliefert. Wo das hier in Rede stehende Gesetz erlassen worden ist, bleibt genauso unbekannt. Vielleicht blieb nur eine nach Köln versandte Abschrift des Briefes erhalten, derer man bei der Zusammenstellung des Codex im 5. Jahrhundert eben habhaft werden konnte. In Konstantinopel verfügte man jedenfalls

in dieser Zeit nicht über umfassendes Archivmaterial, das zur Sammlung der Gesetze aus der Zeit Konstantins hätte herangezogen werden können. Man ließ sich diese Texte eben aus Rom und den Provinzen kommen. So könnte auch die Gesetzesabschrift aus Köln in den Codex gelangt sein, eventuell sogar aus einem privaten Archiv, wo es vielleicht zuvor mit einer durch praktische Rechtsgeschäfte bedingten Absicht abgelegt worden war. Diese könnten auch Text und Adressierung beeinflusst haben.

Der Inhalt

Welche Informationen kann man bei nüchterner Betrachtung und unter Beachtung wissenschaftlicher Grundregeln aus dem Gesetzestext ableiten? Was bleibt an belastbaren Inhalten, die Aussagen über das Leben und die Bedeutung von Menschen jüdischen Glaubens im spätantiken Köln erlauben?

Wie schon erläutert, wäre es möglich, dass sich durch Zufall nur die Abschrift des Gesetzes erhalten hat, die an die Stadt Köln gerichtet war. Es sind keine Kopien erhalten, die etwa an andere Provinzhauptstädte gegangen wären. Der Sachverhalt schwächt den Belegcharakter für eine jüdische Gesellschaft in Köln, die sozial potente und damit für den Ratsdienst geeignete Mitglieder in ihren Reihen gehabt hätte. Widerlegt ist eine solche Annahme damit aber natürlich auch nicht.

Ohne weitere Spekulationen oder Denkmodelle zu hinter dem Gesetz stehenden Verhältnissen lassen sich fünf Aussagen formulieren:

1. Unterstellt man, dass die Anfrage zu dem Gesetzesinhalt aus Köln gekommen wäre, kann – setzt man die dargestellten Prämissen zur Überlieferung voraus – ausgesagt werden, dass es in Köln Anfangs der 320er Jahre mindestens einen Juden gegeben hat, der die Ursache für eine solche Anfrage seitens des Kölner Stadtrats war.

2. Zumindest ein Jude aus der Stadt, die die Gesetzesanfrage gestellt hatte, war vermögend genug, sodass Interesse bestand, ihn für den Stadtrat zu bestimmen, denn das in Rede stehende Ehrenamt war mit dem Einsatz eigener Geldmittel für die Stadt verknüpft. Die Tatsache, dass das Gesetz generelle Bedeutung hatte, erlaubt für die in Rede stehende Stadt keine Konkretisierung der Zahl potenter Bürger jüdischen Glaubens. Schließlich hatte der Kaiser den Brief mit einem generellen Sinngehalt versehen, sodass sie im gesamten Imperium auch unter unterschiedlichen Verhältnissen Anwendung finden konnte. Vielleicht nahm er auch auf ein bestehendes älteres Gesetz desselben Inhalts Bezug. Die Nennung mehrerer Juden, also auch derer, die künftig von der Verpflichtung freigestellt werden sollen, ist also wohl der Allgemeingültigkeit des Gesetzes geschuldet und beschreibt nicht die Situation in einer bestimmten römischen Stadt.

3. Es liegt nahe, dass es mehr oder weniger in jeder bedeutenden Stadt des spätantiken römischen Reiches auch Menschen jüdischen Glaubens gegeben hat. Somit überliefert das Gesetz, egal auf Veranlassung welcher Anfrage es erlassen wurde, für Köln und die Städte des römischen Reichs auch keine Besonderheit, sondern die Norm. Man kann sich vorstellen, dass diese Menschen, wenn sie Teil einer ihnen kulturell nahestehenden Gruppe waren und nicht als Einzelgänger umherzogen und siedelten, sich auch im Rahmen von Gemeinden organisierten. Dies dürfte besonders für die spätantiken städtischen Zentren gelten – auch für Köln.

4. Das Gesetz liefert bezogen auf den Ort, aus dem die Anfrage kam, nur eine Momentaufnahme. Es kann sein, dass der Jude oder die Juden, auf deren Anwesenheit Gesetz und Brief reagierten, schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder kürzer oder länger danach gar nicht mehr an diesem Ort waren.

5. Für die nüchterne Beurteilung der Kölner Situation ist also entscheidend, dass der erhaltene Auszug eines Briefes von Konstantin die Existenz einer jüdischen Gemeinde in Köln in der Spätantike weder belegt noch widerlegt. Es hat jedoch im Rahmen der antiken Judengesetzgebung generellen Beweischarakter für jüdisches Leben in den Provinzen des Reiches und bestätigt somit auch das aus den archäologischen Funden der Spätantike gewonnene Bild. Wie die Karte Abb. 3 zeigt, gilt dies auch für den nordalpinen Raum. (sr)

2021 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland

Das Gesetz von 321 bezeichnet die früheste erhaltene schriftliche Quelle zur Existenz von Juden in Mittel- und Nordeuropa. Durch seinen Beweischarakter hat die Überlieferung eine besondere Bedeutung für jüdisches Leben in Deutschland. Sie belegt, dass schon seit frühester Zeit Menschen jüdischen Glaubens auf dem Territorium des heutigen Deutschlands lebten, die sich seither in die gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereiche einbrachten. Juden und Jüdinnen sind seit 1700 Jahren Teil der Bevölkerung, der Gesellschaft und der Geschichte Deutschlands.

Im Rahmen eines bundesweiten deutsch-jüdischen Jahres soll diese lange Tradition mit zahlreichen Veranstaltungen begangen werden.

Der eigens für die Vorbereitung und Durchführung des deutsch-jüdischen Jahres gegründete Verein „321 – 2021 – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.“ nimmt Bezug auf die Geburtsstunde des Dekretes aus dem Jahre 321.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der Stadt Köln koordiniert der Verein für das Jahr 2021 bundesweite Veranstaltungen und Projekte. Ziel des Veranstaltungsjahres 2021 ist es, das heutige vitale und vielfältige jüdische Leben in Deutschland und seine 1700-jährige Geschichte sichtbar und erfahrbar zu machen. Dabei wird mit dem Veranstaltungsjahr auch die europäische Dimension jüdischer Geschichte und Kultur betont und ein Akzent auf die Perspektive einer gemeinsamen Zukunft von jüdischen und nicht-jüdischen Menschen gelegt.

Schirmherr des Jubiläumsjahres ist Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Der Verein ist der zentrale Ansprechpartner für alle Institutionen, Vereine und jüdischen Gemeinden, die mit Projekten das deutsch-jüdische Jahr 2021 gestalten möchten.

Nähere Informationen:
<https://2021jlid.de>
E-Mail: INFO@2021JLID.DE

Leuchtturmprojekte des LVR und des MiQua im deutsch-jüdischen Jahr 2021

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) an seinem Stammsitz in Köln und seine Kultureinrichtungen erforschen bereits seit Jahren Spuren und Gegenwart jüdischer Geschichte und Alltags-

kultur im Rheinland. Daher hat sich der LVR für das anstehende Themenjahr 2021 entschieden, MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln und das LVR-KULTURHAUS Land-



Abb. 9: Der Amsterdam Machsor (Foto: Klaus W. Schmidt)

synagoge Rödigen zu einer Projektfamilie zusammenzuschließen, die durch das gesamte Jahr in Köln, im Rheinland und in Westfalen vielfältige Aktivitäten realisieren.

Vom MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln wird eigens für das deutsch-jüdische Jahr 2021 eine Ausstellung geplant, die sich insbesondere mit der 1700-jährigen Geschichte jüdischen Lebens in Köln und ganz Deutschland beschäftigt. Neben dem Dekret als Ausgangspunkt nimmt auch der „Amsterdam Machsor“ eine besondere Stellung ein (Abb. 9). Es handelt sich hierbei um ein jüdisches Gebetsbuch aus dem 13. Jahrhundert, das zu den ältesten hebräischen illuminierten Manuskripten im deutschsprachigen Raum

gehört und sich ebenfalls explizit auf Köln bezieht, da es den spezifischen Kölner Ritus beschreibt. Diese beiden Quellen bilden eine bedeutende Grundlage für die Kölner Ausstellung, die vor allem anhand schriftlicher Zeugnisse einen Einblick in das jüdische Leben in Köln vom frühesten bekannten Zeitpunkt im Jahr 321 über das Mittelalter und die frühe Neuzeit bis heute geben wird.

Die Konzentration auf Schriftlichkeit hat ihre Begründung darin, dass die Quellen zu jüdischem Leben in Deutschland, beginnend mit dem Dekret, in erster Linie schriftlich vorliegen. Es kann insofern noch eine tiefergehende Ebene dadurch aufgezeigt werden, als die jüdische Religion in erster Linie auf Wort und Schrift beruht. Wissen und Bildung, Lesen und

Schreiben gehören zu den wichtigen Grundpfeilern eines jeden jüdischen Gemeindemitglieds. Diese zwei Ebenen werden durch teils religiöse Exponate von großem künstlerischen Wert ausgedrückt, wie etwa dem Machsor oder der reich verzierten Haggada von Isaac Offenbach, begleitet von historischen Dokumenten, die Rechte, Pflichten und Lebensumstände der Kölner Juden aufarbeiten.

Eine Wanderausstellung, gefördert durch die LWL-Kulturstiftung wird in 2021 in Essen, Münster, Köln, Wesel und Dortmund zu sehen sein, während die Ausstellung im Kolumba. Kunstmuseum des Erzbistums Köln in größerem For-

mat mit den originalen Exponaten einen Abschluss des deutsch-jüdischen Jahres 2021 bildet.

Begleitprogramme wie eine Vortragsreihe, eine Fachtagung und weiterführende Projekte machen das Jubiläumsjahr zu einer facetten- und perspektivenreichen Zeit für Austausch und Vermittlung.

Die Geschichte der Juden und Jüdinnen von Köln steht dabei exemplarisch für ganz Deutschland. Das Jubiläum in 2021 möchte dazu beitragen, die schon seit 1700 Jahren bestehende Existenz und Zugehörigkeit der jüdischen Bevölkerung in der bundesrepublikanischen Geschichte und Kultur begreifbar zu machen. (lc)

